Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/21 5Ob95/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

MRG §27 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Freimachung oder Vermietung einer Wohnung ist keine Gegenleistung im Sinne des§ 27 Abs 1 Z 1 MRG, die dem Vermieter einen Anspruch auf besonderes Entgelt verschaffen könnte. Ein Vermieter (insbesondere eine Gemeinnützige Bauvereinigung), der die mit der Neuvermietung oder Weitervermietung einer Wohnung zusammenhängenden gewöhnlichen Aufwendungen auf den Mieter bzw Nutzungsberechtigten überwälzt, verstößt daher gegen das Ablöseverbot des § 27 Abs 1 Z 1 MRG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/95
  Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 95/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0069948

Dokumentnummer

JJR_19950921_OGH0002_0050OB00095_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at